

17.01.91

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen

(Kabotage-Verordnung GüKG - GüKKabotageV)

A. Zielsetzung

Durchführung der EG-Kabotage-Verordnung Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 durch Begründung der nationalen Zuständigkeiten und Anpassung nationaler Vorschriften des Güterkraftverkehrsrechts an die besonderen Bedingungen bei Kabotagebeförderungen.

B. Lösung

Erlaß einer Kabotage-Verordnung zur Durchführung der EG-Bestimmungen.

C. Alternativen

Keine

Die Begründung der Zuständigkeit und die Rechtsanpassung kann nur in Form von Rechtsnormen erfolgen.

D. Kosten

Keine

17.01.91

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen
(Kabotage-Verordnung GüKG - GüKKabotageV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Gü 72/91

Bonn, den 17. Januar 1991

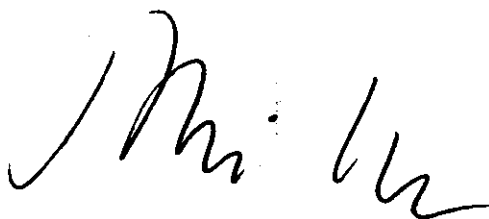
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Verordnung über den Güterkraftverkehr mit
Kabotage-Genehmigungen (Kabotage-Verordnung
GüKG - GüKKabotageV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über den Güterkraftverkehr
mit Kabotage-Genehmigungen
(Kabotage-Verordnung GÜKG - GÜKKabotageV)

Vom

Auf Grund des § 103 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), Absatz 5 eingefügt durch Artikel 30 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Eine Genehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 390 S. 3), die zu innerstaatlichen Beförderungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechtigt (Kabotage-Genehmigung), wird nur einem Unternehmer erteilt, der

1. als Inhaber einer Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz berechtigt ist, grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführen und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Kabotage-Genehmigung hinreichend ausgenutzt wird.

§ 2

(1) Für die Erteilung der Kabotage-Genehmigungen im Rahmen der der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Gesamtzahl ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) zuständig.

(2) Die Grundsätze für die Erteilung und das dabei anzuwendende Verfahren werden durch eine Richtlinie geregelt, die der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt.

(3) Auf die Rücknahme und den Widerruf der Kabotage-Genehmigung ist § 102 b des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates kann die Bundesanstalt die einem im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes niedergelassenen Unternehmer (gebietsansässiger Unternehmer) nach § 1 erteilte Genehmigung bei schweren oder wiederholten Verstößen auch beschränken oder den Unternehmer zeitweilig oder endgültig vom Güterkraftverkehr in diesem Mitgliedstaat ausschließen.

§ 3

(1) Gebietsansässige Unternehmer haben in das nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu führende Fahrtenberichts- heft die vorgeschriebenen Angaben sowie in Spalte 2 das erzielte Beförderungsentgelt in Deutscher Mark einzutragen.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Kabotage-Genehmigung haben sie die Genehmigungsurkunde zusammen mit dem Fahrtenberichts- heft binnen acht Tagen der Bundesanstalt vorzu- legen.

§ 4

(1) Unternehmer des Güterkraftverkehrs, die im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht niedergelassen sind (gebietsfremde Unternehmer) und die mit einer Kabotage-Genehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 Beförderungen im Binnenverkehr durchführen wollen, haben vor Aufnahme der ersten Beförderung der Außenstelle der Bundesanstalt, die diese im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr - bekanntmacht, einen für die Einrichtung von Abgaben bestellten Vertreter zu benennen.

(2) Der Vertreter muß im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes ansässig sein. Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Berufsverband, eine Berufsorganisation oder um eine Regionalvertretung der Internationalen Straßentransport-Union handeln, die das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen, BGBl. II 1979 S. 445) abwickelt.

§ 5

(1) Die Kabotage-Genehmigung gebietsfremder Unternehmer darf im Binnenverkehr nur für das Kraftfahrzeug (einschließlich Anhänger) verwendet werden, in dem diese Genehmigung bei der Beförderung mitgeführt wird.

(2) Gebietsfremde Unternehmer haben für jede Kabotage-Genehmigung ein Fahrtenberichtsheft nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu führen.

(3) Die Kabotage-Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft gebietsfremder Unternehmer sind vom Fahrzeugführer im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben für gebietsfremde Unternehmer, denen eine Kabotage-Genehmigung erteilt ist, mit folgender Maßgabe unberührt:

1. An die Stelle der Genehmigungsbehörde oder der Erlaubnisbehörde nach § 27 des Güterkraftverkehrsgesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1404) tritt die Außenstelle der Bundesanstalt, die diese im Verkehrsblatt bekanntmacht. Der Unternehmer hat mit Aufnahme der ersten Beförderung der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt die Versicherungsbestätigung oder, wenn der Versicherer im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht niedergelassen ist, eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
2. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes über das Fahrtenbuch ist nicht anzuwenden. Der Unternehmer hat jedoch anstelle der Urschriften der Fahrtenbuchblätter des Vormonats einen Abdruck des Fahrtenberichts nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 vorzulegen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518) gelten entsprechend.
3. Zuständig nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG ist die Außenstelle, die die Bundesanstalt im Verkehrsblatt bekanntmacht.
4. § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG findet keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 und auf Grund dieser Verordnung obliegen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bleiben unberührt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Satz 4 und des Artikels 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 ist die Bundesanstalt.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als gebietsansässiger Unternehmer entgegen

- a) § 3 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben oder das Beförderungsentgelt in das Fahrtenberichtheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt,
- b) § 3 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde zusammen mit dem Fahrtenberichtheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. als gebietsfremder Unternehmer entgegen

- a) § 4 Abs. 1 einen Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
- b) § 5 Abs. 1 die Kabotage-Genehmigung verwendet,
- c) § 5 Abs. 2 das Fahrtenberichtheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- d) § 5 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 die Versicherungsbestätigung oder eine entsprechende Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

- e) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 oder 3 in Verbindung mit
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-
Verordnung GÜKG die Prüfungsunterlagen nicht, nicht
rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, oder
- 3. als Fahrzeugführer entgegen § 5 Abs. 3 die Kabotage-
Genehmigung oder das Fahrtenberichtsheft nicht mitführt
oder nicht zur Prüfung aushändigt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung
folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Der EG-Verkehrsministerrat hat auf seiner Sitzung im Dezember 1989 beschlossen, ein Kontingent von 15 000 Kabotagegenehmigungen einzuführen. Die Genehmigungen sollen zu Beförderungen in allen EG-Mitgliedstaaten berechtigen, mit Ausnahme des Heimatstaates des Genehmigungsinhabers. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 2 073 Zweimonatsgenehmigungen oder (alternativ) 4 146 Einmonatsgenehmigungen.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für Kabotagebeförderungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 geregelt. Sie tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 in der Bundesrepublik Deutschland sind ergänzende nationale Vorschriften erforderlich. Sie begründen hauptsächlich die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr für die Vergabe der Kabotagegenehmigungen an deutsche Transportunternehmer und für die Überwachung der Kabotagebeförderungen ausländischer Unternehmer in der Bundesrepublik als Kontroll- und Ordnungswidrigkeitenbehörde. Die Rechtslage auf dem Gebiet der Kabotagebeförderungen wird insoweit den Regelungen angeglichen, die bereits im Bereich der grenzüberschreitenden, innergemeinschaftlichen Beförderungen mit EG-Genehmigungen bestehen.

Die weiteren Bestimmungen regeln die Geltung des Güterkraftverkehrsrechtes für Kabotagebeförderungen durch ausländische Unternehmer innerhalb der Bundesrepublik.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

zu § 1

Der Begriff der Kabotagegenehmigung wird definiert und die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung werden festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 setzt für die Antragsberechtigung den Besitz einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr voraus. Im deutschen Güterkraftverkehrsrecht wird allerdings zwischen der speziellen Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr und der Berechtigung solche Verkehre durchzuführen, unterschieden. Grenzüberschreitenden Verkehr dürfen auch Unternehmer durchführen, die eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr besitzen oder eine Güternahverkehrserlaubnis, falls die jeweilige Nahzone bis an die Grenze reicht oder grenzüberschreitender kombinierter Verkehr vorliegt. Um solche Unternehmer nicht von Kabotagebeförderungen auszuschließen, wird die Antragsberechtigung entsprechend der deutschen Rechtslage festgelegt.

zu § 2

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird nach Abs. 1 Genehmigungsbehörde für Kabotagebeförderungen. Sie bietet Gewähr für eine gezielte Vergabe der Kabotagegenehmigungen an die insoweit leistungsfähigsten Transportunternehmer in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesanstalt ist bereits Genehmigungsbehörde für den grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr mit EG-Genehmigungen und verfügt demgemäß über entsprechende Verwaltungserfahrung.

Eine einheitliche Genehmigungsbehörde ist auch erforderlich zur Durchführung des in der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 vorgesehenen Sanktionssystems. Hierzu gehört insbesondere die Einschränkung von Kabotagegenehmigungen inländischer Unternehmer durch die Genehmigungsbehörde, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Kabotage durchgeführt wird, um eine solche Maßnahme ersucht. Die Ermächtigung der Bundesanstalt, Sanktionen entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu verhängen, enthält Abs. 3.

zu § 3

Die Pflicht zur Vorlage der Genehmigung nach Ablauf der Geltungsdauer sowie der Fahrtenberichtshefte, dient der Verhinderung von Mißbräuchen und der Marktbeobachtung. Die in den Fahrtenberichten enthaltenen Angaben werden von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ausgewertet und im Ergebnis an die Kommission der EG weitergegeben. Damit findet eine Marktbeobachtung statt insbesondere zur Feststellung von Konzentrationen. Diese Marktbeobachtung bildet die Grundlage für den in der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 vorgesehenen Krisenmechanismus.

zu § 4

Die Bestellung eines Inlandvertreters dient der Sicherstellung und Erleichterung der Einhaltung der nationalen Vorschriften durch den ausländischen Transportunternehmer. Der Inlandsvertreter ist gemäß Art. 5 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 i.V.m. Richtlinie 77/388/EWG vorgesehen.

zu § 5

Der Inhalt einer Kabotagegenehmigung wird in Abs. 1 entsprechend der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr präzisiert. Führt ein Unternehmer Kabotagebeförderungen innerhalb der Bundesrepublik durch, ohne die Genehmigungsurkunde mitzuführen, so liegt Binnenverkehr ohne die erforderliche Genehmigung vor, der gemäß § 7 Nr. 2 Buchstabe b dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Die Absätze 2 und 3 betreffen Ordnungsvorschriften für die Genehmigungsverwendung.

Nach Abs. 4 gilt für Kabotagebeförderungen grundsätzlich der deutsche Ordnungsrahmen für den Güterkraftverkehr. Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der Versicherungspflicht. Gemäß § 27 GÜKG hat sich jeder Unternehmer gegen alle Schäden zu versichern, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet. Der Abschluß der Versicherung ist der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde nachzuweisen.

Die Versicherungspflicht gilt auch für Kabotagebeförderungen innerhalb der Bundesrepublik. Da aber für ausländische Transportunternehmer keine deutsche Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde existiert, ist der Versicherungsnachweis nach Abs. 4 Nr. 1 gegenüber der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu führen.

Nr. 2 bestimmt, daß der ausländische Unternehmer ein Fahrtenbuch nicht zu führen braucht, sondern daß die Vorlage von Kopien der nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu führenden Fahrtenberichthefte genügt.

Nr. 3 ist reine Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Tarifüberwachung.

zu § 6

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ist im besonderem Maß für die Kontrolle der Kabotage im Bundesgebiet geeignet. Sie ist nationale Überwachungsbehörde im Güterkraftverkehr und verfügt über die notwendigen Kontrollorgane mit entsprechender Erfahrung. Eine effektive Überwachung der Kabotage mit relativ geringem bürokratischem Mehraufwand ist gewährleistet.

Abs. 2 begründet die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Auswertung der Fahrtenberichthefte und die sich anschließende Unterrichtung der Kommission im Rahmen der vorgesehenen Marktbeobachtung. Die weitere Zuständigkeitsbegründung betrifft die Sanktionsmöglichkeiten auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 und die in diesem Zusammenhang erforderliche Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

zu § 7

Zur wirksamen Durchführung der Kabotagebestimmungen werden die Pflichten der in- und ausländischen Unternehmer in diesem Bereich mit Bußgeld bewehrt.

zu § 8

Diese Vorschrift enthält die übliche Regelung des Inkrafttretens.

01.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen

(Kabotage-Verordnung GÜKG - GÜKKabotageV)

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 5 Abs. 4 Nr. 2 und § 7 Nr. 2 Buchstabe e

- a) In § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518) gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer anstelle der Urschriften der Fahrtenbuchblätter des Vormonats einen Abdruck des Fahrtenberichts nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 vorzulegen hat."

- b) In § 7 Nr. 2 Buchstabe e
sind nach den Worten "§ 5 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2"
die Worte "oder 3"
zu streichen.

Begründung:

zu a):

Präzisierung im Interesse der besseren Verständlichkeit. Die neue Fassung verdeutlicht, daß der Inhalt der bisherigen Sätze 2 und 3 eine Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG darstellt.

zu b):

Folgeänderung zu a).

2. § 5 Abs. 4 Nr. 4

In § 5 Abs. 4 Nr. 4

sind nach den Worten "Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG"

die Worte "vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1986

(BGBl. I S. 1549),"

einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.